

luti animae expedire iudicaveris, pari auctoritate Apostolica Tibi subdelegata dispensande commutes.

In foro conscientiae et in sacramentali confessione tantum haec commutatio facienda et nullo alio modo. Ita tamen commonendus est orator, ut, si extra licitum matrimonii usum contra sextum decalogi praeceptum (quod absit) deliquerit, sciat, se contra votum facturum, et si uxori supervivat, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius obligatus.

Litterae post executionem sub poenis iniungendis statim delendae sunt.“

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

VI. (Anleitung der Kinder zur rechten Anhörung der heiligen Messe.) Ein von der Wichtigkeit dieser Pflicht sichtlich durchdrungener Seelsorger theilt in der Donaumwörther „katholischen Schulzeitung“ Jahrg. 1883 Nr. 48—50 den Amtsbrüdern seine diesbezügliche Praxis mit. Wir können hier die daselbst weiter ausgeführten Punkte nur kurz aufzählen und würden es mit großer Freude begrüßen, wenn erfahrene Seelsorger den einen oder anderen Punkt zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung in der „Quartalschrift“ machen wollten. Die von dem Verfasser selbst in Anwendung gebrachten und empfohlenen Mittel zur Erreichung des wichtigen Zweckes sind folgende: 1. Ausführliche Besprechung der heiligen Messe in der Christenlehre. 2. Ebenso in der Schule neben dem sonstigen catechetischen Unterrichte. 3. Genauigkeit in Beobachtung der kirchlichen Vorschriften bei der Feier der heiligen Messe, auch was Kirchenmusik betrifft. 4. Belehrung der Kinder über die Paramente bei der heiligen Messe, Kirchenfarben u. s. w. mit oftmaliger casuistischer Uebung; Erklärung auch der mystischen Bedeutung, insbesondere mit Rücksicht auf das Leiden Jesu. 5. Angabe bestimmter kurzer Gebete zum Staffelsgebet, zum Gloria u. s. f., namentlich aber der bei den drei Haupttheilen zu übenden Acte. 6. Sorge für passende Gebetbücher. 7. Angewöhnung der Kinder, zu jeder heiligen Messe, die sie anhören, eine bestimmte Intention zu machen, z. B. für die Aeltern, für einen Kranken, zu Ehren des heiligen Schutzengels. 8. Belehrung über das Memento für die Lebendigen und Abgestorbenen und dringende Aufforderung zu demselben. 9. Mahnung, nach der heiligen Messe um Verzeihung der dabei begangenen Fehler zu bitten. 10. Oft und oft wiederholte Ermahnungen zu andächtigem Betragen und zwar möglichst specielle; für den Gang zur Kirche, Eintritt in dieselbe, Benehmen auf dem angewiesenen Platze, Genusflexionen, Knien u. s. f. und für den Fall ungebührlichen Benehmens Strafe dafür in der Schule. 11. Uebungen während der heiligen Messe. Der Verfasser hält,

besonders um der kleineren Schulkinder willen, gemeinsame und laute Beschäftigung wenigstens an sehr vielen Tagen und bei einzelnen Theilen der heiligen Messe für durchaus nothwendig. Er läßt zuweilen passende Messgebete (aus Mohr's „Cantate“, Koneberg's „drei Schulumessen“) vorbeten; ein anderes Mal bis zur Wandlung still beten und dann nach einem kurzen Einleitungsgebete eine Anzahl von Vaterunser mit Bezeichnung bestimmter Anliegen oder ein Gefäßlein des Rosenkranzes beten, wohl auch ein Vaterunser zu Ehren eines besonders bekannten Heiligen, dessen Fest eben gefeiert wird. Endlich 12. das eigene Gebet des Priesters zu Gott, daß Er den Kindern die Gnade schenken möge, mit wahrer Andacht dem heiligen Opfer beizuwohnen. Manche dieser Mittel werden bei den wenigen, dem Catecheten gönnten Unterrichtsstunden leider nur in sehr beschränktem Masse gebraucht werden können; die sub 5.—8. aufgezählten scheinen uns besonders beachtenswerth und anwendbar.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (Väterliche Einwilligung für minderjährige Brautpersonen.) Paulus, 30 Jahre alt, ledig, katholisch, beheimatet zu L. in Oberösterreich, im Elternhause wohnhaft, und Lydia, ledig, katholisch, ebenfalls im Elternhause wohnhaft, 27 Jahre alt, beide zur Pfarre J. gehörig, und dem seit kurzer Zeit in J. wirkenden Pfarrer nur „vom Sehen aus“ bekannt, melden sich zur Eheschließung. Alles läuft ganz glatt ab, es ergibt sich kein Hinderniß, kein Verbot, und zwei Tage nach der dritten Eheverkündigung erfolgt die Trauung.

Ungefähr 3 Monate nach dieser Trauung wird dem Pfarramte J. von dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte ein Exoffo-Trauungsschein für Paulus und Lydia abverlangt, welcher demselben auch unverweilt zugestellt wird. Schon etliche Tage nach Absendung dieses Exoffo-Scheines erhält das Pfarramt von demselben k. k. Bezirksgerichte die Aufforderung, sich darüber zu äußern, warum es den Paulus, der ja bereits mit Decret vom . . . unter Curatel gestellt worden sei und somit für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen könne, mit Rücksicht auf § 49 des a. b. G. B. zur Eheschließung zugelassen habe.

Dem Pfarrer wurde beim Durchlesen dieser Note heiß und kalt. Nachdem sich die wogenden Fluthen von Vorwürfen über sein ungenaues Vorgehen, über den Ausgang dieser leidigen Angelegenheit u. etwas geebnet hatten, griff er nach den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und fand in denselben auch bald den gewünschten beruhigenden Aufschluß.

Den ersten Trost fand er im § 94 des a. b. G. B., welcher